



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Information der Bildungsberatung

Eintritt in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums

Stand: November 2024

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Übertritt	1
2.1 Übertrittszeugnis	1
2.2 Aufnahmevoraussetzungen	2
2.3 Eignung	2
2.4 Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerschülerinnen und -schüler	2
2.5 Probeunterricht	3
2.6 Aufnahme in ein musikalisches Gymnasium	3
2.7 Ganztagsangebote	3
2.8 Überfüllung örtlicher Schulen	4
2.9 Gelenkklassen	4
3. Rückkehr an die Mittelschule	4
4. Vorrückungsbestimmungen	4
5. Übertrittsvoraussetzungen im Überblick:	5
6. Wichtige Termine	5
7. Weitere Informationen:	6

1. Rechtsgrundlagen

§§ 2 - 5, §§ 16, 30 GSO vom 23.01.2007, zuletzt geändert am 04.07.2024

§ 2 RSO vom 18.07.2007, zuletzt geändert am 04.07.2024

§ 6 MSO vom 04.03.2013, zuletzt geändert am 04.07.2024

§ 6 GrSO vom 11.09.2008, zuletzt geändert am 04.07.2024

2. Übertritt

Der Übertritt in die Eingangsklasse (5. Jahrgangsstufe) des Gymnasiums erfolgt:

- nach der 4. Klasse Grundschule oder
- nach der 5. Klasse Mittelschule oder
- nach der 5. Klasse Realschule

2.1 Übertrittszeugnis

Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart der Schüler oder die Schülerin geeignet ist.

Das Übertrittszeugnis enthält:

- die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht
- die daraus gebildete Gesamtdurchschnittsnote
- eine zusammenfassende Beurteilung zur Eignung für den weiteren Bildungsweg.

2.2 Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die 5. Jahrgangsstufe setzt voraus, dass der Schüler oder die Schülerin:

- für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet ist (siehe Eignung),
- mindestens die Jahrgangsstufe 4 der Grundschule besucht hat (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler, die diese Jahrgangsstufe überspringen dürfen (siehe Eignung)),
- am 30.09. des Schuljahres (Beginn: 01. August) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin.

2.3 Eignung

Für den Bildungsweg des Gymnasiums sind geeignet:

- Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, wenn sie im Übertrittszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg eines Gymnasiums bezeichnet sind;
- Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich den dreitägigen Probeunterricht besucht haben, der für diejenigen Schülerinnen und Schüler abgehalten wird, denen im Übertrittszeugnis die Eignung für den Besuch des Gymnasiums nicht bestätigt wurde oder die von einer staatlich genehmigten Grund- oder Mittelschule kommen, die kein Übertrittszeugnis ausstellen darf;
- Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe gestattet wurde
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittel- oder Realschule, die im Jahreszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg eines Gymnasiums bezeichnet sind.

2.4 Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerschülerinnen und -schüler

Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und Aussiedlerschülerinnen und -schüler, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies nur auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen.

Für Schülerinnen und Schüler, die zweisprachige Klassen besuchen, tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache und ab der Jahrgangsstufe 6 an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache.

Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums, der Realschule oder der Wirtschaftsschule setzt für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und für Aussiedlerschülerinnen und -schülern grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass sie dem deutschsprachigen Unterricht folgen können.

2.5 Probeunterricht

Der dreitägige Probeunterricht findet in den Fächern Deutsch und Mathematik statt. Es werden kleine Unterrichtsgruppen gebildet. Ein Probeunterricht in der 5. Jahrgangsstufe findet nur für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen statt. Auf die bisherige Klassen- und Schulzugehörigkeit soll dabei möglichst Rücksicht genommen werden. Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft der Schulleiter oder die Schulleiterin einen Aufnahmeausschuss ein, der sich aus Lehrkräften des Gymnasiums zusammensetzt. Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gymnasiums zugrunde gelegt.

Die Teilnahme am Probeunterricht ist erfolgreich, wenn in einem Fach mindestens die Note 3 und im anderen Fach mindestens die Note 4 erreicht wird. Bei zweimal Note 4 entscheidet der Elternwille.

Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich von der Schulleitung über das Ergebnis des Probeunterrichts verständigt. Ist der Probeunterricht nicht bestanden, so wird dies auf dem Übertrittszeugnis vermerkt. Werden die Schülerinnen und Schüler nicht aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten das Übertrittszeugnis zurück.

Schülerinnen und Schüler, die den Probeunterricht für das Gymnasium nicht bestanden haben, können am Nachholtermin des Probeunterrichts für Realschulen in den letzten Tagen der Sommerferien teilnehmen. Bei einem Notendurchschnitt von 2,66 ist kein weiterer Probeunterricht an der Realschule nötig und eine direkte Einschreibung dort möglich.

Aufgabenbeispiele zum Probeunterricht finden Sie hier:

<https://www.isb.bayern.de/schularten/gymnasium/leistungserhebungen/probeunterricht/>

oder in Vorbereitungsbüchern im Buchhandel.

Das Übertrittszeugnis und der mit Erfolg besuchte Probeunterricht gelten nur für das unmittelbar anschließende Schuljahr.

2.6 Aufnahme in ein musikisches Gymnasium

Die Aufnahme in ein Musikisches Gymnasium setzt zusätzlich eine einschlägige Begabung voraus, die durch die Note im Fach Musikerziehung oder auf andere Weise nachzuweisen ist.

2.7 Ganztagsangebote

Zahlreiche Gymnasien bieten Betreuungsangebote in offener oder gebundener Form an.

Das Angebot der Offenen Ganztagschule umfasst eine tägliche Mittagsverpflegung und eine Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote, nach Möglichkeit ergänzt durch zusätzliche Lernhilfen und unterrichtliche Förderangebote.

Die gebundene Form umfasst rhythmisierten Ganztagsunterricht von Montag bis Freitag, wobei Unterrichtszeiten, Lernzeiten, Essenszeiten und Freizeit pädagogisch sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Nähere Informationen erhalten Sie an den einzelnen Schulen.



2.8 Überfüllung örtlicher Schulen

Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so bemühen sich die staatlichen und nichtstaatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich. Gelingt dies nicht, so entscheidet der/die Ministerialbeauftragte mit Wirkung für die öffentlichen Schulen.

Grundsätzlich besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Platz in der gewünschten Schule oder Ausbildungsrichtung.

2.9 Gelenkklasse

Die fünfte Jahrgangsstufe des Gymnasiums fungiert als Gelenkklasse. Die Gelenkklasse hat zwei Ziele:

- Zum einen sollen Schülerinnen und Schüler, die grundsätzlich für das Gymnasium geeignet sind, jedoch Übergangsprobleme bzw. größere oder anhaltende Anlaufschwierigkeiten haben, so gefördert werden, dass sie das Klassenziel der Jahrgangsstufe 5 erreichen und ihren Bildungsweg am Gymnasium fortsetzen können.
- Zum anderen sollen Schülerinnen und Schüler, deren Eignung für das Gymnasium sich im Laufe der Jahrgangsstufe 5 nicht bestätigt werden kann, unter bestimmten Umständen auf einen aufsteigenden Übertritt in Jahrgangsstufe 6 der Realschule oder Mittelschule vorbereitet werden.

3. Rückkehr an die Mittelschule

Schülerinnen und Schüler, bei denen sich im ersten Halbjahr der 5. Jahrgangsstufe gezeigt hat, dass sie den Anforderungen des Gymnasiums (noch) nicht gewachsen sind, können an die Mittelschule zurückkehren. Sie gelten bei erneutem Eintritt in das Gymnasium nur dann als Wiederholungsschülerinnen und -schüler, wenn der Wechsel an die Mittelschule nach dem Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 erfolgt. Eine erneute Aufnahme in das Gymnasium oder in die Realschule ist am Ende der Jahrgangsstufe 5 mit den entsprechenden Noten im Jahreszeugnis möglich, vorausgesetzt, der Schüler oder die Schülerin hat am 30. 09. des Schuljahres das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht.

4. Vorrückungsbestimmungen

Die Schüler*innen der 5. Jahrgangsstufen unterliegen den Vorrückungsbestimmungen nach § 30 GSO. Bei Nichtbestehen der 5. Klasse (ab Note 5 in zwei Vorrückungsfächern¹ oder Note 6 in einem Vorrückungsfach) kann die 5. Jahrgangsstufe wiederholt werden. Ein Wechsel in die 5. Klasse Realschule aus einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium ist uneingeschränkt möglich, wenn der/die Schüler*in nicht dem Wiederholverbot unterliegt.

Wenn nicht Eingewöhnungsschwierigkeiten, sondern Überforderung, mangelnder Einsatz und/oder grundsätzliche Probleme beim Lernen Ursache der schlechten Leistungen waren, sollte möglichst frühzeitig nach erfolgter Beratung seitens der Schule ein Übertritt an die Mittelschule oder eine Realschule erwogen werden.

¹ **Vorrückungsfächer** in der Eingangsklasse des Gymnasiums sind nach §16 GSO alle Pflichtfächer mit Ausnahme von Sport und Musik. Nur am musischen Gymnasium ist Musik Vorrückungsfach auch schon in den Klassen 5 und 6. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 und 6 des Musischen Gymnasiums, die, abgesehen von nicht ausreichenden Leistungen in Musik, hätten vorrücken dürfen (z.B. Musik 6 oder Musik 5, weiteres Vorrückungsfach ebenfalls 5), können in die nächsthöhere Jahrgangsstufe einer anderen Ausbildungsrichtung am Gymnasium eintreten.

5. Übertrittsvoraussetzungen im Überblick:

1. Übertritt nach der 4. Klasse Grundschule	
Der Durchschnitt aus Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht in der 4. Klasse	
ist 2,33 oder besser ↓	ist schlechter als 2,33 ↓
Übertritt an das Gymnasium ist uneingeschränkt möglich.	Übertritt an das Gymnasium ist nur nach bestandem Probeunterricht möglich.

2. Übertritt nach der 5. Klasse Mittelschule
Der Durchschnitt aus Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis
ist 2,0 oder besser
Übertritt an das Gymnasium ist uneingeschränkt möglich.
In Ausnahmefällen kann die Lehrerkonferenz (der zuletzt besuchten Schule) trotzdem die Eignung zum Übertritt feststellen, wenn infolge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die jeweilige Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z. B. Krankheit) <u>und</u> für den/die Schüler*in aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, ein Gymnasium mit Erfolg zu besuchen.
Für Schüler*innen staatlich genehmigter Ersatzschulen findet ein eigener landesweit einheitlich gestalteter Probeunterricht an der aufnehmenden Schulart statt.

3. Übertritt nach der 5. Klasse Realschule
<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zum Vorrücken am Ende der 5. Jahrgangsstufe, • Notendurchschnitt im Jahreszeugnis in Deutsch und Mathematik mindestens 2,5.

6. Wichtige Termine

Informationsabende werden durch die Presse und eine Broschüre rechtzeitig bekannt gegeben. Sie können aber ab sofort schon online aufgerufen werden, die Broschüren werden im November an den Grundschulen ausgegeben: [Weiterführende Schulen – Landeshauptstadt München \(muenchen.de\)](#)

Zahlreiche Schulen bieten auch einen **Tag der offenen Tür** (siehe Homepage oder Presse) an.

Anmeldetermin: 05.05.2025 bis 09.05.2025 (Übertrittszeugnis und Geburtsurkunde im Original, eventuell Sorgerechtsbescheid).

An den Münchner Gymnasien findet die Einschreibung am 05. Mai 2025 statt. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung auch am 06. Mai, 07. Mai, 08. Mai und am 09. Mai 2025 möglich.

- Informationen zum Ablauf sowie die nötigen Formulare finden Sie auf den Webseiten der Gymnasien. Denken Sie daran, dass Sie das Übertrittszeugnis im Original einreichen müssen.
- Für eine **persönliche Einschreibung** kann es sein, dass Sie einen Termin vereinbaren müssen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der jeweiligen Schule.

Bei privaten Gymnasien können die Zeiten für die Einschreibung abweichen.

Probeunterricht:

Die Termine für den Probeunterricht für das Gymnasium sind aktuell geplant für den Zeitraum vom 13. bis 15. Mai 2025 ab 08:00 Uhr (Anmeldung: Mai 2025 an der jeweiligen Schule).

Ein zweiter Probeunterricht für Schüler*innen, die wegen amts- oder schulärztlich nachgewiesener Krankheit am ersten Termin verhindert waren, wird in den letzten Tagen der Sommerferien 2025 durchgeführt.

7. Weitere Informationen:

- Der beste Bildungsweg für mein Kind (Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst)
- www.km.bayern.de/eltern/schularten/gymnasium.html
- [Schulberatung – Gymnasium - Pädagogisches Institut - Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement Bildungsberatung – Landeshauptstadt München \(muenchen.de\)](http://www.muenchen.de/bildungsberatung)
- <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Schule.html>
- <https://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/10237869/>

